SYNOPSE

Polizeiverordnung der Stadt Ulm zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom2013

	Wortlaut der derzeit gültigen Polizeiverordnung
Inhaltsübersicht Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen § 1 Begriffsbestimmungen Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigungen § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä. § 3 Lärm von Gaststätten § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen § 5 Haus- und Gartenarbeiten § 6 Lärm durch Tiere § 7 Lärm durch Tiere § 7 Lärm durch Fahrzeuge Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit § 8 Abspritzen von Fahrzeugen § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien § 11 Gefahren durch Tiere § 12 Verunreinigung durch Tiere § 13 Fütterungsverbot für Tauen und sonstige Tiere § 14 Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä. § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen § 16 Belästigung der Allgemeinheit § 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen § 18 Ordnungsworschriften Abschnitt 6: Schlussbestimmungen § 20 Zulassung von Ausnahmen § 21 Ordnungswidrigkeiten § 22 Intratturen § 22 Intratturen	Änderungsvorschlag
	Erläuterungen

(3)	(2)	3	
Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiver- ordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, und der Öffent- lichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche	Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).	Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Randstreifen, Radwege, Treppen, Passagen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Haltebuchten, Wartehäuschen, Straßenböschungen und Stützmauern.	Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen § 1 Begriffsbestimmungen
(3)	(2)	3	
Grün- und Erholungsanlagen Öffentliche Anla- gen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind all- gemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete An- lagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erho- lung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, und der Öf- fentlichkeit zugänglich sind, Dazu gehören auch	Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).	Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiver- ordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlicher Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Randstreifen, Radwege, Treppen, Passagen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Haltebuchten, Wartehäuschen, Straßenböschungen und Stützmauern.	§ 1 Begriffsbestimmungen
			Text Muster Polizeiverordnung

	D
	⋾
	a
(98
	Ü
	-

(2)		3	Aus der Näh drin den ges
Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.		§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen Öffentliche oder allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr und zwischen 12 Uhr und 14 Uhr nicht benützt werden, wenn andere dadurch er- heblich belästigt werden können.	Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
(3)	(2)	3	Aus der Näh Ben wer
Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.	Dies gilt nicht für den bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.	S 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen Öffentliche oder allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr und zwischen 12 Uhr und 14 Uhr nicht benützt werden, wenn andere dadurch erheblich belästigt werden kön- nen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinder- spielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Le- bensjahres zugelassen ist.	Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
		Die neue Regelung im § 4 Abs. 1 stellt klar, dass generell alle Sport- und Spielplätze (öffentliche und private) während der Nachtzeit nicht benutzt werden dürfen. Auch ist ohne Belang, ob die Plätze allgemein zugänglich sind oder nicht. § 4 Abs. 1 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 BlmSchG klärstellt, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umweltwirkung darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht.	

	Tiel nie	(2)		3
	§ 6 Lärm durch Tiere Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.	Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.	geführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.	§ 5 Larm durch Haus- und Gartenarbeiten Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr und von 19 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht aus-
In b Wol	Tier nien nad	(2)		3
§ 7 Lärm durch Fahrzeuge In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten, a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu	§ 6 Lärm durch Tiere Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.	Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärm-Verordnung 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz- gesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzver- ordnung - 32. BlmSchV), bleiben unberührt.	tags nur in der Zeit von 12-Uhr bis 14-Uhr und von 19-Uhr 20 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn-und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.	§ 5 Larm-durch Haus- und Gartenarbeiten Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet-sind, die Ruhe anderer zu stören die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig und werk-
Für den Lärm auf öffentlichen Straßen gelten ausschließlich die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Zusätzliche Verkehrsbeschränkungen durch die örtliche Polizeiverordnung sind nicht zulässig. Die Regelung in der Polizeiverordnung kann also nur noch Lärmbekämpfungstatbestände für den Verkehr		entspricht, hämmern, sägen uns spalten auch mit Maschinen ausgeführt werden könne, ist die Bestimmung auch insoweit aufzuheben. Im Abs. 2 wird neu auf die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung verwiesen.	te keine derartige Mittagspause mehr festgesetzt werden. Zu diesen Geräten gehören auch Rasenmäher. Nach der bisherigen Polizeiverordnung war insbesondere aus Rücksichtnahme auf ältere Menschen und auf Kleinkinder eine Mittagspause von 12:00 - 14:00 Uhr einzuhalten. Eine solche Mittagsruhe darf aufgrund der o.a. Rechtsvorgabe von den Städten und Gemeinden nicht mehr festgesetzt werden. Da das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratdas von Teppichen von Teppi	Gemäß einer Vorgabe der EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten musste die bundesdeutsche Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutz-Verordnung) angepasst werden. Demnach darf in den EU-Mitgliedsstaaten für 57 Maschinen und Geräden EU-Mitgliedsstaaten für 57 Maschinen

Anlage 1

	Kanana.	
	b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen, c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen, d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursächen, e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.	enthalten, der außerhalb der öffentlichen Verkehrs- flächen stattfindet, also auf privaten Grundstücken, das heißt im wesentlichen auf privaten Parkplätzen, Stellplätzen bzw. Durchfahrten.
Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit		
§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen	§ 7 8 Abspritzen von Fahrzeugen	
Auf öffentlichen Straßen ist es untersagt, Fahrzeuge abzuspritzen.	Auf öffentlichen Straßen ist es untersagt, Fahrzeuge abzuspritzen.	
§ 8 Verunreinigung öffentlicher Brunnen,-Wasserbe- cken u. ä.	§ 8 9 Verunreinigung Benutzung öffentlicher Brun- nen, Wasserbecken uä.	Text Muster Polizeiverordnung
Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.	Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung gebenutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, sowie es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.	

	§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	§ 9 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	nitteln im Freien	Text Muster Polizeiverordnung
Werd und Abfä	Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für die Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.	Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für die Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.	ım Verzehr an Ort ∙ die Speisereste und zustellen.	
	§ 10 Gefahren durch Tiere	§ 10 11 Gefahren durch Tiere	rch Tiere	
3	Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.	 Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. 	zu beaufsichtigen, d.	
(2)	Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesen schlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde der Stadt Ulm unverzüglich anzuzeigen.	(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesen- schlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde der Stadt Ulm unverzüglich anzuzeigen.	Gift- und Riesen- eren, die durch ihre Verhalten Personen ortspolizeibehörde anzuzeigen.	
(3)	Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwege) Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde de ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.	(3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hun- de ohne Begleitung einer Person, die durch Zu- ruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei um- herlaufen.	Baugesetzbuch) sind d Gehwegen Hunde onsten dürfen Hun- erson, die durch Zu- ann, nicht frei um-	
	§ 11 Verunreinigung durch Hunde	§ 11 12 Verunreinigung durch Hunde Tiere	rch H unde Tiere	Text Mustervorlage Polizeiverordnung. Die Beseitigungspflicht wurde diesbezüglich auf Pfer-
Der I sorg chen gen dort gen.	Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf-öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Anlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.	Der Halter und die Halterin oder Führer Personen, die einen Hund führen, haben eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf-öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Anlagen Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Pferdekot auf öffentlichen Straßen und Plätzen.	Führer Personen, die Hundes hat dafür zu ft nicht auf-öffentli-öffentlichen Anlan oder in fremden ort abgelegter Hungen. Dies gilt auch raßen und Plätzen.	dekot erweitert, da es hier in der Vergangenheit zu Problemen auf Geh- und Radwegen im Bereich von Pferdehaltungsbetrieben kam.

	§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä. § 13 14	(2) Ferne se, Sc zu fü	Tauben dürfen im Freien nicht gefüttert werden. 8en to lungs auch öffen beein	§ 12 Taubenfütterungsverbot § 42 13
Übel riechende Gegenstände und oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, ver-	13 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.	Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne, Möwen und andere Wasservögel zu füttern.	Tauben dürfen im Freien auf öffentlichen Stra- Ben und Gehwegen so wie in Grün- und Erho- lungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.	§ 12 13 Taubenfütterungsverbot Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere
	Text Mustervorlage Polizeiverordnung	Wild lebende Wasservögel wie Enten und Schwäne finden ihre Nahrung in der Natur und sind auch während der Kälteperiode auf die Zufütterung nicht angewiesen, da es in den Gewässern ausreichend Nahrung gibt (Wasserpflanzen, Schilf, Wasserlinsen, Insekten, Krebstiere, Schnecken, Würmer). Wenn die Wasservögel an einem Gewässer bei starkem Frost und Zufrieren des Gewässers nicht genügend Nahrung finden können, ziehen sie auf andere offene Wasserflächen weiter. Erschwerend kommt noch der Umstand hinzu, dass durch die Fütterung von Enten auch eine zunehmende Rattenpopulation begünstigt wird. Von Ratten können jedoch Krankheiten auf den Menschen übertragen werden. Das Fütterungsverbot dient daher weigen des Zusammenhangs mit der Rattenpopulation ergänzend dem Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Die Stadt Stuttgart hat diese Regelung seit 1997 in ihrer Polizeiverordnung.	den Tieren: Durch die Fütterung werden dem Gewässer Nährstoffe in Form von unverbrauchtem Futter oder auch als Exkrement der Wasservögel zugeführt, wodurch die Gewässergüte beeinträchtigt wird. Faulende Futterreste fördern zudem die Entstehung gefährlicher Bakterien, welche zum Erkranken und Sterben der Vögel führen können.	Text Mustervorlage Polizeiverordnung. Der Absatz 2 wurde neu aufgenommen. Füttern von Wasservöneln schadet der Umwelt und

Gesundheit geschädigt oder erheblich beläsieden. § 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen 1) An öffentlichen Straßen und Gehweegen sowie in öf
in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. § 14 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungssefticht trifft unter den Voraussetzun-
in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. § 14 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungsspflicht trifft unter den Voraussetzun-
Inerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen Intlichen Straßen und Gehwegen sowie atlichen Straßen und Gehwegen sowie atlichen Anlagen Grün- und Erholungsanist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehöristen, zu besprühen oder zu bemalen. It auch für bauliche oder sonstige Anlate von öffentlichen Straßen und Gehwerer Grün- und Erholungsanlagen einseher won öffentlichen Straßen und Gehwere eine Verunstaltung des Orts- und bildes nicht zu befürchten ist. It gegen den Verboten des § 14 Abs. 1 alb von zugelassenen Plakatträgern plader andere als dafür zugelassene Flägeschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur üglichen Beseitigung verpflichtet. Die Bengspflicht trifft unter den Voraussetzun-
Text Muster Polizeiverordnung

3	6 ys 43 2.1	(T) En A		1.2 A
Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.	 das Nächtigen, das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Ansuften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, das Verrichten der Notdurft, das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln, das Belästigen oder Behindern anderer durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten. 	Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen so- wie in öffentlichen Anlagen ist untersagt:	§ 15 Belästigung der Allgemeinheit	Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
(2)		3		
Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.	ne Nähe suchende oder sonst ingliche Betteln sowie das linderjährigen zu dieser Art er Notdurft, dauerhafte Verweilen außerschankflächen oder Einrichstellen u. ä. ausschließlich nd zum Zwecke des Alkoholdessen Auswirkungen gete erheblich zu belästigen, Konsum von Betäubungsder Behindern anderer durch glichkeit, trunkenheits- oder lingtes Verhalten.	Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen Grün- und Erholungsan- lagen ist untersagt:	§ 15 16 Belästigung der Allgemeinheit	gen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstel- lungen nach Satz 1 als Verantwortlicher be- nannt wird.
	stattdessen eine Ermächtigung für Alkoholkonsum- und Alkoholmitführungsverbote an örtlichen Brenn- punkten im Polizeigesetz geschaffen werden. Nach aktuellem Stand besteht in nächster Zeit wohl keine Aussicht auf eine gesetzliche Ermächtigung.	ersatzlos gestrichen. Die Alkoholverbotsregelung wurde vom VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt. Diskutiert wird allerdings nach wie vor, ob	Text Muster Polizeiverordnung Hier wurde die Nr. 4 des Absatzes 1 (Alkoholverbot)	

(2)	3	20.00	
In öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,	Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art und das Ausmaß der Benutzung kein Schaden an den Anlagen droht und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.	Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen § 16 Verhalten in öffentlichen Anlagen	
(2)	\oplus		Zeltr genv Mer erfo steh Gru Vers
In den öffentlichen Anlagen Grün- und Erho- lungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehen-	Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art und das Ausmaß der Benutzung-kein Schaden an den Anlagen droht und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.	§ 16 Verhalten in öffentlichen Anlagen § 18 Ordnungsvorschriften	§ 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
Änderung des § 22 BlmSchG erscheint eine solche Beschränkung auf Lärmbelästigungen fraglich.	Kinderspielplätzen eine Änderung vorgenommen. Das Spielen bzw. sportliche Übungen sind danach unzulässig, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können. Die bisherige Regelung hatte nur auf die Störung der Ruhe Dritter bzw. von Besuchern abgehoben. In Anbetracht der eingangs erwähnten	Text Muster Polizeiverordnung Zu Nr. 3: In Abs. 1 Nr. 3 wurde bei den Regelungen zum Spielen in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von	Das Aufstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug (also auch von Wohnwagen) ist grundsätzlich erlaubtes Parken, soweit diese Fahrzeuge betriebsbereit sind. Werden die Wohnanhänger jedoch für Wochen oder Monate (z.B. beim Überwintern) aus dem Verkehr genommen und abgestellt, so kann auch von ruhendem Verkehr keine Rede mehr sein. Abs. 3 b) des § 12 StVO verbietet daher das Parken von Kfz-Anhängern ohne Zugfahrzeug, soweit es länger als 2 Wochen dauert, auf öffentlichen Verkehrsflächen, außer auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen. Während sich auch ein längeres Abstellen eines Wohnmobils im öffentlichen Verkehrsraum zu Wohnzwecken (d.h. wenn keine Wohn- bzw. Übernachtungszwecke verfolgt werden) noch im Rahmen des Gemeingebrauchs hält, stellt bereits ein kurzfristiges Abstellen eines Wohnmobils oder Wohnwagens im öffentlichen Verkehrsraum zu Wohn- bzw. Übernachtungszwecken grundsätzlich eine Sondernutzung dar.

zu hetreten.	und entsprechend gekennzeichneten Flächen	Plätze sowie der besonders freigegebenen	Anlagenflächen außerhalb der Wege und	 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige 	
--------------	---	--	---------------------------------------	---	--

- sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Emfriedungen oder Sperren zu überklettern;
- außerhalb der Kinderspielplätze oder anderer öffentlicher Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter erheblich gestört wird oder Besucher erheblich belästigt werden;
- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
- Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde Sand oder Steine zu entfernen;
- Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

den Vorschriften untersagt,

- Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
- sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
- außerhalb der Kinderspielplätze oder an derer öffentlicher Plätze der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter erheblich gestört wird oder Besucher erheblich belästigt werden können;
- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, oder außerhalb zugelassener Feuer/Grillstellen Feuer anzumachen oder zu grillen;
- Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde Sand oder Steine zu entfernen;
- Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

- Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
- Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- Gegenstände jeder Art zu lägern, soweit dies nicht der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dient;
- 12. ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder feil zuhalten oder für Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art zu werben.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turnund Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu

- Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
- Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- Gegenstände jeder Art zu lagern, soweit dies nicht der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dient;
- ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder feil zuhalten oder für Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art zu werben.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turnund Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu

2	3	
Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudee unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudes befindet, an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Haus-		12 Jahren benützt werden.
(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Haus-	§ 17 19 Hausnummern (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.	Auf Kinderspielplätzen 1. dürfen Spielgeräte, die für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, nur von Personen benutzt werden, für die sie zugelassen sind. 2. dürfen Fußball und andere Wettkampf Ballspiele nur auf den besonders gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden. So fern diese Spielflächen nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, dürfen sie nur von Personen benutzt werden, für die sie zugelassen sind.

	3		Q D ≼ ⊕ D	(3)	
 entgegen § 2 Abs. 1 die dort genannten Ge- räte und Instrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, entgegen § 3 Gaststätten und Versamm- lungsräume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden so betreibt, dass Lärm nach 	Ordnungswidrig, im Sinne von § 18 des Polizei- gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,	§ 19 Ordnungswidrigkeiten	Abschnitt 6: Schlussbestimmungen § 18 Zulassung von Befreiungen Die Stadt Ulm kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.	Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern an- zubringen sind, soweit dies im Interesse der öf- fentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.	nummern am Grundstuckseingang angebracht werden.
 entgegen § 2 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, entgegen § 3 Gaststätten und Versammlungsräume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden so betreibt, dass Lärm 	(1) Ordnungswidrig, im Sinne von § 18 des Polizei- gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,	§ 19-21 Ordnungswidrigkeiten	§ 18 20 Zulassung von Befreiungen Die Stadt Ulm kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.	(3) Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.	nummern am Grundstückseingang angebracht werden.
			Text Muster Polizeiverordnung.		

außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden,		bela	auße
7.7		w 16i1s	en drin
irch den andere erheblich	٠	/erden	gt, du
en andere erheblich	100		irch de
dere erheblich			in and
erheblich			dere (
			erheblich

- 3. entgegen § 4 offentliche Sport- und Spielplätze benutzt,
- entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästig oder gestört werden,
- 6. entgegen von § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,

- entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
- entgegen § 9 keine geeignete Behälter bereitstellt für Abfälle und Speisereste, wenn Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden,
- entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere erheblich gefährdet werden,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlau-

- nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden,
- entgegen § 4 öffentliche Sport- und Spielplätze benutzt,
- entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbei ten durchführt,
- entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästig oder gestört werden,
- 6. entgegen § 7 außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut und unnötig schließt, Fahrzäder mit Hilfsmotoren und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.
- 6- 7. entgegen von § 7 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
- 8. entgegen § 8 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
- 9. entgegen § 9 10 keine geeignete Behälter bereitstellt für Abfälle und Speisereste, wenn Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden,
- 10. entgegen § 10 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere erheblich gefährdet werden,
- 10. 11. entgegen § 10. 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 11. 12. entgegen § 10 11 Abs. 3 Hunde fre

nicht beseitigt,
unreinigt werden oder der Kot des Tieres
ten Orte nicht durch den Kot des Tieres ver-
Hundes nicht dafür sorgt, dass die genann-
12.entgegen § 11 als Halter oder Führer eines
ten lasst,

- 13. entgegen § 12 Tauben futtert,
- entgegen § 13 übelriechende Stoffe oder Gegenstände lagert, verarbeitet oder befördert,
- entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
- entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt, oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- entgegen § 15, Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen oder ähnliches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
- entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 andere durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert,

- umherlaufen lässt,
- 12.— 13. entgegen § 14 12 als Halter und Halte rin oder Personen, die einen Hund oder ein Pferd führt, Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
- 13.-14 entgegen § 12 13 Geflügel wie Tauben, Enten, Gänse, Möwen oder Schwäne füttert, 14.-15, entgegen § 13 14 übelriechende Stoffe oder Gegenstände lagert, verarbeitet oder
- befördert,

 15–16. entgegen § 14 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 16. 17. entgegen § 45 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt, 17.–18. entgegen § 45 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt, oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet.
- 18-19. entgegen § 15 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- entgegen § 15, Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen oder ähnliches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
- entgegen § 15 16 Abs. 1 Nr. 5 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 andere durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert,
- 21. entgegen § 17 Zelte und Wohnwagen auf-

- entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
- entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
- entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder anderer öffentlicher Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassenen Feuerstellen Feuermacht,
- entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 30. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 9 Schieß-, Wurf-

- stellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
- entgegen § 16 18 Abs. 2 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
- entgegen § 16 18 Abs. 2-1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
- entgegen § 46 18 Abs. 2 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder anderer öffentlieher Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- entgegen § 16 18 Abs. 2 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassenen Feuerstellen Feueracht;
- entgegen § 16 18 Abs. 2 1 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- entgegen § 16 18 Abs. 2 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- entgegen § 16 18 Abs.-2 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- entgegen § 46 18 Abs. 2 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 30. entgegen § 46 18 Abs. 2 1 Nr. 9 Schieß-,

tet, zeltet,	schuhlaufe	deln, Skilau	gekennzeic	halb dafür	oder Schleu
tet, zeltet, badet oder Boot fährt,	schuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, rei-	deln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlitt-	gekennzeichneten Stellen Wintersport (Ro-	halb dafür bestimmten oder entsprechend	oder Schleudergeräte benützt sowie außer-
ährt,	ng betreibt, rei-	n oder Schlitt-	intersport (Ro-	entsprechend	t sowie außer-

- 31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 11 Gegenstände lagert,
- entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 12 ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen anbietet oder feil hält oder für die Lieferungen von Waren oder Leistungen wirbt,
- entgegen § 16 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte henutzt

- Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodein, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- 31. entgegen § 16 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 32. entgegen § 16-18 Abs. 2 Nr. 11 Gegenstände lagert,
- 33. entgegen § 16-18 Abs. 2 Nr. 12 ohne vorhe rige Genehmigung Waren oder Leistungen anbietet oder feil hält oder für die Lieferungen von Waren oder Leistungen wirbt.
- 32. entgegen § 20 18 Abs. 2 Nr. 1 auf Kinderspielplätzen Spielgeräte, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, von Personen benutzt werden, für die sie nicht zugelassen sind,
- entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 Fußball oder andere Wettkampf-Ballspiele auf anderen als den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen spielt,
- 34. entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 für Fußball und andere Wettkampf-Ballspiele gekennzeichnete Flächen, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, von Personen benutzt werden, für die sie nicht zugelassen sind.
- entgegen § 17 19, Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 36. unleserliche Hausnummer-Schilder entgegen § 17 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18
- entgegen § 17, Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 36. unleserliche Hausnummer-Schilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs.

3 3		(3)	(2)	
Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 20 Inkrafttreten	Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchsten 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- € geahndet werden.	Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zu wider handelt.	2 anbringt.
3 3		(3)	(2)	
Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 20- 22 Inkrafttreten	Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und in Verbindung mit § 17 Abs. 1-und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,— € und höchsten 1.000,— €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,— € geahndet werden.	Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zu wider handelt. Abs. 1 gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 23 20 zugelassen worden ist.	19 Abs. 2 anbringt.
	Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 20 Inkrafttreten Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (1)	Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungs- widrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchsten 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- € ge- ahndet werden. § 20 Inkrafttreten Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (1)	Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zu wider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchsten 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- € geahndet werden. § 20 Inkrafttreten Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.